

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des  
Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Hannover, 3. Mai 2023

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des  
Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland mit Begründung.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlagen

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung  
des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. 2010, S. 155), das zuletzt durch Artikel 37 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2019, S. 284) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften nehmen am elektronischen Rechtsverkehr mit der staatlichen Gerichtsbarkeit teil. Die Zustellung auf anderen Wegen bleibt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unberührt.

(2) Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo). Diese werden für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers sowie die Klöster Amelungsborn und Loccum beim Landeskirchenamt und für die übrigen kirchlichen Körperschaften bei den jeweils zuständigen Kirchenämtern eingerichtet.

(3) Kirchliche Verwaltungsstellen sind Verwaltungsstellen kirchlicher Körperschaften."

2. In § 5 Nr. 1 wird das Wort "Stellen" durch "kirchliche Verwaltungsstellen" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Begründung:**

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist für die kirchlichen Körperschaften zu regeln. Die dafür benötigten besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) werden für die Landeskirche und ihre Einrichtungen sowie die Klöster Amelungsborn und Loccum beim Landeskirchenamt, bei den zuständigen Kirchenämtern für die von ihnen verwalteten Körperschaften vorgehalten und betrieben.

Der Begriff der "kirchlichen Verwaltungsstellen", auf den in verschiedenen Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, wird definiert. Der Begriff "Stellen" in § 5 Nr. 1 wird konkretisiert, indem dieser durch "kirchliche Verwaltungsstellen" ersetzt wird. Neben den Kirchenämtern gibt es weitere kirchliche Verwaltungsstellen, denen Aufgaben zur Erledigung übertragen werden können (z.B. regionale Gemeindebüros in Trägerschaft eines Kirchengemeindeverbandes oder Kirchenkreises).